

Niederschrift

**über die öffentliche gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen Brodersby,
Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt
am Donnerstag, dem 12. Dezember 2013, um 19:00 Uhr
im Dörpshuus in Berend**

Anwesend sind für die Gemeinde Brodersby:

Bürgermeister	Bernd Blohm
Die Gemeindevertreter/innen	Heinz-Erich Puzich Axel Lamp Hans-Jürgen Hansen-Flüh Hilke Hansen-Schulz Fausta Lüth Birgit Dähne Jörg Minkenberg
es fehlt:	Alexander Schmidt
vom Amt Südangeln:	Amtsdirektor Heiko Albert Svenja Linscheid als Protokollführerin Ira Stallbaum Joachim Kock Andrea Essmann
Gäste	Amtsvorsteher Edgar Petersen stellv. Amtsvorsteher Hartmut Lund Claus Kuhl, Presse zahlreiche Zuhörer
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:10 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über künftige Investitionen und Strukturen zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes
4. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung von in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.09.2013 gefassten Beschlüsse und den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Punkt 1

Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Amtsvorsteher Edgar Petersen begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Gäste und Zuhörer. Anschließend wird in allen Gemeindevertretungen die Beschlussfähigkeit festgestellt. Einwände gegen Form und Frist der Ladungen liegen nicht vor. Es bestehen keine Bedenken in den einzelnen Gemeindevertretungen, dass der Amtsvorsteher die Moderation der Sitzung übernimmt.

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über künftige Investitionen und Strukturen zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes

Alle Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen haben mit der Einladung zur heutigen Sitzung umfassendes, aktualisiertes Informationsmaterial erhalten. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Thematik seit Februar 2011 bearbeitet und diskutiert wird. Seitdem sind allerdings in den Gemeindevertretungen keine übereinstimmenden Grundsatzentscheidungen getroffen worden und mittlerweile besteht die Situation, in der ein Festhalten an den gegenwärtigen Strukturen und damit auch ein weiteres Hinauszögern notwendiger Investitionen zur bedarfsgerechten Erfüllung der Rechtsansprüche nach dem Kindertagesstättengesetz nicht mehr tolerierbar ist. Seit Vorlage der schriftlichen Ausführungen vom 3. Februar 2012 sind in zahlreichen Gesprächen sowohl im Trägersausschuss, in Bürgermeisterrunden, gemeindlichen Ausschusssitzungen und im Austausch mit den Trägern der Kindertagesstätten sowie der Schulleitung verschiedene Vorstellungen und Lösungsmodelle erörtert worden. Begleitet wurde dieser Prozess von Architekten mit Raumplanungen und Kostenermittlungen. Mit dem Schreiben wurden der gegenwärtige Stand der Diskussion und die nach heutigem Kenntnisstand noch zur Entscheidung anstehenden Alternativen dargestellt.

Vorauszuschicken ist, dass der Gesetzgeber durch eine Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mittlerweile entschieden hat, dass auch innerhalb eines Amtes die Gründung von Zweckverbänden erlaubt ist. Als sinnvolle rechtliche Struktur für die Aufgabenträgerschaft nach dem Kindertagesstättengesetz wird daher inzwischen auch die Gründung eines Zweckverbandes favorisiert. Das gilt natürlich nur dann, wenn die Gemeinden die Aufgabe auch künftig -und zwar langfristig- in gemeinsamer inhaltlicher und finanzieller Verantwortung wahrnehmen wollen. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung eines Zweckverbandes müsste in jeder einzelnen Gemeindevertretung zu mindestens mehrheitlich beschlossen werden, was wiederum voraussetzt, dass in dem Vertrag keine pauschalierte Aufgabenübertragung auf den Verband in Form einer „Generalvollmacht“ formuliert ist, sondern ein Rahmen für die Tätigkeit des Verbandes definiert ist, der einerseits die notwendige Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung ermöglicht, andererseits aber auch die Grenzen der Entscheidungsbefugnis des Verbandes aufzeigt.

Offen ist nach wie vor die Frage, ob in einem solchen Zweckverband auch die Schulträgerschaft integriert werden kann. Dies wäre sicher anzustreben, kann aber derzeit als zweitrangig betrachtet werden, da ein akuter oder auch nur kurzfristiger Handlungsbedarf hinsichtlich der drei Schulstandorte nicht besteht.

Dennoch ist auf Initiative einer Bürgermeisterrunde mit Unterstützung eines Architekten geprüft worden, wo und mit welchem Investitionsaufwand eine Konzentration von Schulstandorten sinnvoll wäre, wenn ein Grundschulstandort aus zwingenden Gründen in Zukunft aufgegeben werden müsste. Auch ohne konkrete Beschlüsse ist jedoch sicher davon auszugehen, dass sowohl in der Gemeindevertretung Schaalby wie auch in der Gemeindevertretung Tolk ein eindeutiges Meinungsbild dahingehend vorliegt, sowohl die Grundschule als auch die Kindertagesstätte langfristig am Standort erhalten zu wollen, so dass diese Alternative im Sinne eines einvernehmlichen Ergebnisses zurzeit nicht weiter vertieft werden kann.

Konkreter Handlungsdruck besteht dagegen im Bereich der Kindertagesstätten. Durch gesellschaftliche Veränderungen in Verbindung mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für unter-drei-jährige Kinder ist der Platzbedarf sprunghaft gestiegen. Der vor Inkrafttreten des Rechtsanspruches von der Bundesregierung prognostizierte Bedarf für unter-drei-jährige Kinder in der Größenordnung von 35 % ist weit überschritten und es ist schwer abzuschätzen, bei welcher Marke sich der tatsächliche Bedarf für diese Altersgruppe in den nächsten Jahren einpendeln wird. Dabei darf allerdings nicht aus dem Auge verloren werden, dass sich der zusätzliche Platzbedarf nicht etwa aus steigenden Kinderzahlen, sondern schlicht aus einem Umrechnungsfaktor ergibt. Ein unter-drei-jähriges Kind belegt rechnerisch zwei Plätze von über-drei-jährigen Kindern. Verlängerte Öffnungszeiten bis hin zur Ganztagesbetreuung mit der Notwendigkeit der Beköstigung der Kinder und des Personals in den Einrichtungen verursachen zusätzlichen Raumbedarf.

Verbleibenden Alternativen:

1. Konsequente Umsetzung der pädagogischen und räumlichen Zusammenführung von Grundschule und Kindertagesstätte mit bedarfsgerechtem Raumangebot

Dieses Modell wird nach der gegenwärtigen Meinungsbildung massiv von der Gemeinde Tolk favorisiert. Die vorhandene Kindertagesstätte gegenüber der Schule in Tolk ist unbestritten zu klein. Es besteht zusätzlicher Raumbedarf für das Personal und die Beköstigung der Kinder und nach den derzeit kommunizierten Anmeldezahlen für einen weiteren Gruppenraum.

Im Schulgebäude stehen nach dem Auslaufen der Hauptschule Räume leer. Die Variante sieht vor, die gesamte Kindertagesstätte einschließlich des zuvor erwähnten zusätzlichen Raumbedarfs in das Schulgebäude zu integrieren. Mit Blick auf eine Ganztagesbetreuung sowohl im Schulbereich wie auch in der Kindertagesstätte ist als „räumliche Schnittstelle“ eine gemeinsame Mensa mit der Möglichkeit der Zubereitung von Speisen Teil des Konzeptes.

Die Gemeinde Tolk hat in Eigeninitiative durch Architekt Paustian eine Planung und Kostenermittlung erstellen lassen. Insgesamt ist ein Kostenvolumen von 778.000,00 € kalkuliert worden, wovon 151.844,00 € auf die Mensa entfallen. Dieser Teilbetrag wäre in einem noch zu verhandelnden Verhältnis vom Schulträger mit zu finanzieren.

Für die Realisierung eines vergleichbaren Konzeptes in der Schule in Schaalby wurden ebenfalls Kosten ermittelt, die mit insgesamt 425.000,00 € für das Schulgebäude und 53.500,00 € für die Krippennutzung des Kindertagesstättegebäudes veranschlagt sind.

Schließlich müsste zur Ermittlung der Gesamtinvestition noch der Anbau eines weiteren Gruppenraumes an die Kindertagesstätte in Neuberend berücksichtigt werden. Dieser weitere Gruppenraum wurde bereits in der Ursprungsplanung der Einrichtung berücksichtigt. Architekt Paustian veranschlagt die Kosten für die Realisierung mit 174.000,00 €. Daraus ergibt sich für diese Alternative ein Investitionsvolumen von insgesamt rund 1.430.500,00 €. Aufgrund der Vorgespräche und erster Meinungsbildungen in den Gemeindevertretungen ist gegenwärtig nicht davon auszugehen, dass sich alle Gemeinden der Umsetzung dieses Konzeptes anschließen, womit die Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zur Gründung eines Zweckverbandes jedenfalls bisher nicht gegeben ist. In den Gremien der Gemeinde Tolk ist allerdings die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden, aus

Haushaltsmitteln der Gemeinde einen namhaften Betrag zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

2. Reduzierung des Projektes auf den akuten Raumbedarf in Kindertagesstätten

Die Umsetzung dieser Alternative würde bedeuten, dass zunächst in Tolk die vorhandene Kindertagesstätte um die fehlenden Personal- und allgemeinen Räume erweitert wird. Für diese Maßnahme gibt es eine genehmigungsreife Planung als sogenannte „Containerlösung“. Bisher sind zwei Versuche zur Realisierung durch den Trägersausschuss gescheitert, zunächst durch eine ablehnende Haltung des Trägers, im zweiten Anlauf hat die Gemeinde Tolk ihr baurechtliches Einvernehmen versagt. Die Kosten der Erweiterung sind mit 63.634,60 € veranschlagt (inkl. Miete 36 Monate). Gegebenenfalls müsste das Vorhaben um einen weiteren Gruppenraum erweitert werden, alternativ könnte die Unterbringung einer Gruppe im gegenüberliegenden Schulgebäude geprüft werden. In Schaalby wird bereits demnächst –als vorübergehende Behelfslösung- eine Regelgruppe im Schulgebäude untergebracht. Kindertagesstätte und Schule liegen räumlich ohne trennende Verkehrswege dicht beieinander. Für eine langfristige Unterbringung der weiteren Gruppe im Schulgebäude wären sicher zusätzliche Investitionen erforderlich. Eine Alternative könnte im Kindertagesstättengebäude darin bestehen, die Räume im Dachgeschoss des Gebäudes (bisher Wohnung) entsprechend umzubauen und mit zu nutzen.

Hinzu käme wiederum der Anbau eines Gruppenraumes in Neuberend. Der gesamte Investitionsaufwand für diese Alternative beträgt geschätzt rund 360.000,00 €. In der Bürgermeisterrunde am 24.10.2013 wurde überwiegend die Auffassung vertreten, dass diese Variante die Basis für die Gründung eines Zweckverbandes sein könnte.

3. Rückführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz in gemeindliche Entscheidungshoheit

Sollten die Alternativen 1 oder 2 kein übereinstimmendes Votum aller beteiligten Gemeindevertretungen erhalten, bliebe nur die Auflösung der Trägergemeinschaft. Dies würde bedeuten, dass die jeweiligen Standortgemeinden der Kindertagesstätten –ggf. in gemeinsamer Verantwortung mit einer weiteren Gemeinde aus dem Haupteinzugsbereich der Einrichtung- die Verantwortung übernimmt und einen Trägerschaftsvertrag mit dem Kindertagesstättenwerk bzw. dem DRK abschließt, sofern die Einrichtung nicht als gemeindliche Einrichtung betrieben werden soll. Kooperationen der Gemeinden und Einrichtungen untereinander, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten oder der Elternbeiträge, wären damit nicht ausgeschlossen. Ein gemeinsames Entscheidungsgremium für die Aufgabe nach dem Kindertagesstättengesetz gäbe es dann allerdings nicht mehr.

Amtsleiter Heiko Albert erläutert die Motivation und die Ziele, die zur Gründung des Trägersausschusses geführt haben und dessen Werdegang. Die Kindergartenlandschaft hat sich seit Gründung des Trägersausschusses im Jahr 1992 drastisch verändert. Der Trägersausschuss hat sich durchaus erfolgreich bemüht, immer wieder und in immer kürzeren Abständen auf die sich rasant verändernden rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu reagieren, dieses führte aber zwangsläufig dazu, dass man sich von der ursprünglich vertraglich vereinbarten Geschäftsgrundlage immer weiter entfernte. Das über viele Jahre sehr erfolgreiche System trägt den heutigen und erst recht den künftigen Entscheidungsbedarf nicht mehr. Es werden auch in Zukunft in vermutlich immer kürzeren Abständen grundlegende Entscheidungen in diesem Aufgabenbereich zu treffen sein. Amtsleiter Albert verdeutlicht, dass heute Abend die Grundlagen für ein Entscheidungssystem beschlossen werden müssen, das diesen Anforderungen genügt, das rechtlich trägt und für Jahre Bestand hat. Die Gründung eines Zweckverbandes kann eine solche Lösung sein. Ein Zweckverband schafft eine solide rechtliche Grundlage und die Arbeit ist an klare gesetzliche Grundlagen gebunden. Neben den

rechtlichen Voraussetzungen müssen allerdings zwingend zwei politische Bedingungen erfüllt sein:

Die Gemeinden eines Zweckverbandes müssen jedenfalls zum Zeitpunkt der Gründung und für einen absehbaren Zeitraum übereinstimmende Ziele haben, sie müssen schon das gleiche wollen. Und –genauso unverzichtbar- sie müssen das Vertrauen in den gemeinsamen Zweckverband haben, dass er diesen Willen auch so umsetzt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, verlagert man die Probleme aus dem Trägersausschuss lediglich in die Verbandsversammlung.

Die Rückführung der Aufgabe in die Verantwortung der Gemeindevertretungen mag auf den ersten Blick als Rückschritt empfunden werden, es muss aber nicht zwingend so sein. Es geht darum, eine tragfähige Basis für notwendige Entscheidungen zu finden. Die Umsetzung dieser Variante kann möglicherweise sogar schneller gehen als die Gründung eines Zweckverbandes. Die Vorteile einer Gemeinschaft, die alle Einrichtungen im Blick haben muss, können zum guten Teil durch Kooperationsvereinbarungen erreicht werden. Innerhalb des 1. Quartals 2014 müssen abschließende und handlungsfähige Ergebnisse vorliegen.

Amtsleiter Heiko Albert erläutert die folgenden Beschlussvorschläge:

Variante 1:

Die Gemeinde will die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz auch künftig in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen 6 Gemeinden erfüllen. Dies soll durch Gründung eines Zweckverbandes erfolgen. Der Mitgliedschaft im Zweckverband stimmt die Gemeinde vorbehaltlich des noch zu beschließenden Gründungsvertrages und der Verbandssatzung grundsätzlich zu. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes soll –sofern möglich- auch die räumliche Zusammenführung von Grundschulen und Kindertagesstätten gehören.

Variante 2:

Die Gemeinde will die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz auch künftig in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen 6 Gemeinden erfüllen. Dies soll durch Gründung eines Zweckverbandes erfolgen. Der Mitgliedschaft im Zweckverband stimmt die Gemeinde vorbehaltlich des noch zu beschließenden Gründungsvertrages und der Verbandssatzung grundsätzlich zu. Investitionen des Verbandes sind dabei auf das Maß zu beschränken, das erforderlich ist, um den für die Erfüllung der Rechtsansprüche nach dem Kindertagesstättengesetz notwendigen Raumbedarf bereit zu stellen.

Variante 3:

Die Gemeinde sieht derzeit keine Basis für die Gründung eines Zweckverbandes und ist deshalb bereit, die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz in eigener Verantwortung zu erfüllen, wobei ausdrücklich eine enge Kooperation mit den anderen Gemeinden und Einrichtungsträgern angestrebt wird.

Holger Böttcher, Gemeinde Tolk, stellt klar, dass die Entscheidung gegen die Containerlösung an der Kindertagesstätte in Tolk durch die Gemeindevertretung getroffen wurde und nicht vom Träger der Einrichtung. Weiterhin verdeutlicht er noch einmal die Vorteile des gemeinsamen Konzeptes.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Gemeindevertretung berät intern über die Varianten 1 – 3 und trifft folgende

Beschlüsse:

Variante 1:

Die Gemeinde will die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz auch künftig in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen 6 Gemeinden erfüllen. Dies soll durch Gründung eines Zweckverbandes erfolgen. Der Mitgliedschaft im Zweckverband stimmt die Gemeinde vorbehaltlich des noch zu beschließenden Gründungsvertrages und der Verbandssatzung grundsätzlich zu. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes soll –sofern möglich- auch die räumliche Zusammenführung von Grundschulen und Kindertagesstätten gehören.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja 8 Nein 0 Enthaltungen.

Variante 2:

Die Gemeinde will die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz auch künftig in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen 6 Gemeinden erfüllen. Dies soll durch Gründung eines Zweckverbandes erfolgen. Der Mitgliedschaft im Zweckverband stimmt die Gemeinde vorbehaltlich des noch zu beschließenden Gründungsvertrages und der Verbandssatzung grundsätzlich zu. Investitionen des Verbandes sind dabei auf das Maß zu beschränken, das erforderlich ist, um den für die Erfüllung der Rechtsansprüche nach dem Kindertagesstättengesetz notwendigen Raumbedarf bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen.

Variante 3:

Die Gemeinde sieht derzeit keine Basis für die Gründung eines Zweckverbandes und ist deshalb bereit, die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz in eigener Verantwortung zu erfüllen, wobei ausdrücklich eine enge Kooperation mit den anderen Gemeinden und Einrichtungsträgern angestrebt wird.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja 7 Nein 0 Enthaltungen.

Nachdem alle Gemeindevertretungen Ihre Beschlüsse gefasst haben, werden die Ergebnisse durch Amtsvorsteher Edgar Petersen zusammenfassend bekannt gegeben:

Variante 1 – Gemeinde Tolk mit 8 Stimmen einstimmig

Variante 2 – Gemeinde Twedt mit 8 Stimmen einstimmig, Gemeinde Brodersby mit 7:1

Variante 3 – Gemeinde Nübel mit 14 Stimmen einstimmig, Gemeinde Schaalby mit 9 Stimmen einstimmig, Gemeinde Neuberend mit 12 Stimmen einstimmig und Gemeinde Taarstedt mit 8 Stimmen einstimmig.

Amtsvorsteher Edgar Petersen stellt fest, dass die Gründung eines Zweckverbandes keine durchgängige Mehrheit gefunden hat und die Aufgabe somit in die Gemeindevertretungen zurückgeführt wird.

Punkt 4

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung von in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.09.2013 gefassten Beschlüsse und den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby in der Sitzung vom 04.09.2013 zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby gefasste abschließende Beschluss wird aufgehoben.
2. Der vorliegende Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby und der Begründung werden gebilligt.
3. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby ist gemäß § 3 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen.

Mit einem Dank an die anwesenden Teilnehmer und Gemeindevertreter/innen schließt Amtsvorsteher Petersen um 20:10 Uhr die Sitzung.

gez. Bernd Blohm
Bürgermeister

gez. Svenja Linscheid
Protokollführerin